

Forderungsanmeldung

Um den gesetzlich vorgegebenen Sinn und Zweck eines jeden Insolvenzverfahrens, die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger nach Verwertung des schuldnerischen Vermögens, zu erreichen, ist es notwendig, dass alle Gläubiger ihre Forderungen zur Aufnahme in die sog. Tabelle anmelden. Nur auf diese Weise ist auch die spätere Berücksichtigung im Rahmen der sog. Schlussverteilung möglich.

Forderungsanmeldungen sind - wie aus dem entsprechenden, von dieser Seite herunterzuladenden Vordruck ersichtlich - ausschließlich beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Form der Forderungsanmeldung

Die Forderungsanmeldung muss so gefasst sein, dass es dem Insolvenzverwalter ohne Zuhilfenahme von Geschäftsunterlagen des betr. Schuldners möglich ist, die Berechtigung der angemeldeten Forderung abschließend zu überprüfen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, den Grund der Forderung anzugeben, entsprechende Verträge, Rechnungen etc. beizufügen und die Forderung zu beziffern.

Zinsen

Bei der Anmeldung von Verzugszinsen ist zu beachten, dass diese nur bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der dem sog. Eröffnungsbeschluss zu entnehmen ist, geltend gemacht werden können. Auch insoweit ist auf eine konkrete Bezifferung unter Angabe des Zinssatzes, des Zinszeitraumes sowie die Angabe eines errechneten Gesamtbetrages zu achten.

Vordruckverwendung

Die Verwendung des vorerwähnten Vordrucks ist nicht zwingend notwendig, solange die Forderungsanmeldung den hier aufgeführten Kriterien entspricht und schriftlich erfolgt.

Anmeldefrist

Forderungen sind innerhalb der dem sog. Eröffnungsbeschluss zu entnehmenden Anmeldefrist anzumelden. Bei Versäumnis dieser Frist besteht die Möglichkeit einer sog. nachträglichen Forderungsanmeldung, die auf Grund der dann nötigen zusätzlichen Prüfung aber kostenpflichtig ist.